



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit stellen.

Dabei geht es zum einen um wichtige Termine zum Jahresende, aber auch bereits um wichtige Informationen für das kommende Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse

**Zusatzversorgungskasse
Thüringen**

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meine-zvk.de
Mail: zvk@kvt-zvk.de
Tel.: 03466 / 3364 - 85
Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo, Mi 13:30 - 16:00 Uhr
Di, Do 13:30 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

1 Jahresmeldung 2016.....	2
2 Finanzierung und sonstige Rechengrößen 2017 ..	2
3 Fristen laufen ab	3
4 Jahresabrechnung in digitaler Form	3
5 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für 2016 ..	3
6 Fortbildungsprogramm 2017	4
7 Erreichbarkeit zum Jahresende	4

1 Jahresmeldung 2016

Wie bereits in den vergangenen Jahren erfolgreich praktiziert, ist der Termin für die Abgabe der Jahresmeldungen 2016 der

31. Januar 2017.

Wir bitten Sie dringend, die Meldungen bis zu diesem Tag vollständig an uns zu übermitteln. Die Anwendung des Zuflussprinzips ermöglicht die Abgabe der Meldungen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt.

Ohne Ihre Jahresmeldungen ist es uns nicht möglich, den gesetzlich vorgegebenen Termin für die elektronische Datenübermittlung nach § 10a EStG einzuhalten. Das kann zur Folge haben, dass Ihre Beschäftigten im Rahmen der Einkommensteuererklärung die in 2016 geleisteten Arbeitnehmerbeiträge nicht geltend machen können.

Fehlerhafte Meldungen gelten nach wie vor als nicht eingegangen. Bei Erhalt eines Fehlerschreibens oder eines negativen Verarbeitungsprotokolls ist eine neue, vollständige und fehlerfreie Meldung zu erstellen und zu übermitteln.

Vorbereitend zur Jahresabrechnung werden wir im Januar 2017 wie gewohnt die **Kontoauszüge/Zahlungsübersichten des Jahres 2016** getrennt nach Umlage und Zusatzbeitrag an Sie versenden. Bitte überprüfen Sie diese auf die korrekte Buchung Ihrer Zahlungen sowie im Hinblick auf das Zuflussprinzip. Greift dieses, sind Überweisungen von Umlagen und Zusatzbeiträgen mit der Buchungskennzeichnung für Vorjahre nicht korrekt.

2 Finanzierung und sonstige Rechengrößen 2017

Der Umlagesatz bleibt gemäß dem vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungskonzept auch in 2017 bei 1,1 % (vgl. Rundschreiben 01/2010). Der Zusatzbeitrag beläuft sich weiterhin auf 4,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Mit der Zustimmung des Bundesrates vom 25.11.2016 wurden die neuen Grenzwerte der Sozialversicherung für das Jahr 2017 fixiert. Diese neuen Werte haben Einfluss auf verschiedene wichtige Grenzbeträge für die Zusatzversorgung. Einen Überblick über die Rechengrößen, welche für die Zusatzversorgungskasse Thüringen relevant sind, finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens.

Gemäß § 3 Nr. 56 Satz 2 EStG können Umlagen bis zu einer Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei sein. Für das Jahr 2017 entspricht dies einem Betrag von 1.524 €. Dabei ist unverändert zu beachten, dass der Betrag möglicher steuerfreier Umlagen sich um den Betrag aller nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge reduziert. Das gilt zum Beispiel für Zusatzbeiträge und Beiträge zu Gunsten einer Entgeltumwandlung.

3 Fristen laufen ab

Nach wie vor nutzen viele Versicherte die Möglichkeit, zu Gunsten der Riesterförderung auf die Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag zu verzichten. Damit diese Versicherten die Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen können, muss jeweils ein Zulagenantrag gestellt werden.

Jeder Versicherte hat zwei Jahre Zeit, den Zulagenantrag bei der ZVK Thüringen zu stellen. Die Frist für die Beantragung der Zulage aus dem Arbeitnehmeranteil 2014 endet damit am 31. Dezember 2016.

Des Weiteren endet am 31.12.2016 auch die Frist für eigene Einzahlungen in einen geförderten freiwilligen Riester-Vertrag. Alle Beschäftigten, die die Zulagen-Förderung für das aktuelle Jahr 2016 nutzen möchten, haben die Möglichkeit, noch bis zum Ende des Jahres Einzahlungen vorzunehmen. Bitte beachten Sie hierbei, dass Überweisungen bis zu fünf Arbeitstage dauern können und der 24. und 31. Dezember keine Bankarbeitstage sind. Einzahlungen ab Januar 2017 werden dem folgenden Kalenderjahr zugeordnet.

4 Jahresabrechnung in digitaler Form

Alle angemeldeten Nutzer der Mitglieder-Lounge auf unserer Internetseite können auch in diesem Jahr die Jahresabrechnung in digitaler Form erhalten.

Die Daten werden wir Ihnen in diesem Fall als Excel- und PDF-Dateien im Datenzentrum Ihrer Lounge zur Verfügung stellen und diese auch dauerhaft dort für Sie vorhalten.

Wenn Sie diesen Service künftig nutzen wollen, setzen Sie uns darüber bitte zeitnah in Kenntnis.

5 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für 2016

Einige unserer Mitglieder leisten im neuen Jahr Zahlungen, die noch das Jahr 2016 betreffen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese Zahlungen mit dem korrekten Buchungsschlüssel im Verwendungszweck zu versehen sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass diese Zahlungen auch noch in 2016 Berücksichtigung finden und in die Jahresabrechnung 2016 einfließen. Es genügt dabei nicht, im Text des Verwendungszweckes einen Hinweis auf das Jahr 2016 zu geben.

Nur wenn im verbindlichen Verwendungszweck der Buchungsschlüssel wie folgt angegeben wird, ist eine korrekte Zuordnung möglich:

Umlage	Mitgliedsnummer-AS-BS-1110 21
Zusatzbeitrag	Mitgliedsnummer-AS-BS-1120 21

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr zwischen Ihnen und unserem Haus stehen Ihnen Frau Sorgler (03466 / 3364 - 32) und Frau Ingber (03466 / 3364 - 36) gern zur Verfügung.

6 Fortbildungsprogramm 2017

Auch im kommenden Jahr bieten der Kommunale Versorgungsverband Thüringen und seine Zusatzversorgungskasse (ZVK) Fortbildungsmöglichkeiten an.

Für den Bereich der ZVK empfehlen wir

- das **Basisseminar** und den
- **Workshop „Meldewesen“**.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Website im Bereich Arbeitgeber oder direkt unter **Fortbildung.kvt-zvk.de**.

Hier besteht die Möglichkeit, sich online für die Seminare anzumelden.

7 Erreichbarkeit zum Jahresende

Auch im ausklingenden Jahr 2016 sind wir zwischen den Feiertagen während unserer bekannten Servicezeiten wie gewohnt für Sie da.

Einmal mehr möchten wir uns bei Ihnen für die gute und angenehme Zusammenarbeit sowie für das Vertrauen bedanken, welches Sie uns im nun zu Ende gehenden Jahr entgegengebracht haben.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und alles Gute für ein gesundes und erfülltes Jahr 2017.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Allgemein

Umlagesatz	1,1 %
Zusatzbeitrag	4 % (2 % AN-Anteil und 2 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	14.250,- € 28.500,- € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	7.173,70 € 7.342,28 € (ab 01.02.2017) 10.284,33 € (im Monat der Zuwendung/JSZ)

Steuer

Steuerfreie Umlage	1.524,- € jährlich bzw. 127,- € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Riester

Mindesteigenbeitrag für volle Riester-Förderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	154 € + 200 € (einmalig ab 2008 für alle bis zum 25. Lj.)
Riester-Kinderzulage	185 € 300 € für ab 2008 geborene Kinder
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €

Entgeltumwandlung

Grenze für Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit des Zusatzbeitrages (§ 3 Nr. 63 EStG)	3.048 € zusätzlich 1.800 € steuerfrei bei Neuzusagen nach 01.01.2005 (nicht sozialversicherungsfrei)
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	223,13 € jährlich